

Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Eisbär Eis GmbH, 21641 Apensen

I. Lieferung

- 1) Die Lieferung erfolgt nur aufgrund dieser Lieferungs- und Zahlungsbedingungen, die der Käufer bei Auftragserteilung als für sich bindend anerkennt.

Eigene Einkaufsbedingungen des Käufers bedürfen zu Ihrer Gültigkeit der ausdrücklichen Bestätigung durch uns.

- 2) Alle Angebote und Preise sind freibleibend bis zur Auftragsbestätigung durch uns. Anstelle einer schriftlichen Bestätigung kann bei kurzfristiger Lieferung die ausgestellte Rechnung treten. Mündliche, telefonische, drahtliche oder durch Vertreter gemachte Angaben bedürfen zu ihrer Gültigkeit unserer schriftlichen Bestätigung.
- 3) Erfüllungsort und Gefahrenübergang für die Lieferung ist, auch bei FOB- und CIF-Geschäften, Apensen. Etwaige Vereinbarungen über Transportkosten, Art des Transportes oder Transportversicherungen stehen dem nicht entgegen. Erfüllungsort für die Zahlung ist Apensen. Zu Teillieferungen sind wir berechtigt. Jede Gefahr geht auf den Käufer über, wenn die Lieferung das Lieferwerk verlässt oder dem Käufer zur Verfügung gestellt wird. Die Ware kann dem Käufer, außer im Falle der Verweigerung ihrer Annahme, auch dann zur Verfügung gestellt werden, wenn er keine ausdrückliche Versandanweisung trifft. Nach Gefahrenübergang haften wir nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 4) Geschäftsgrundlage für den Vertragsabschluss und die sich daraus ergebenden Pflichten ist die unbedingte Kreditwürdigkeit des Käufers. Wird uns während der Vertragsdauer eine ungünstige Gestaltung der Kreditwürdigkeit des Käufers bekannt oder erfolgt seitens des Käufers die Bezahlung der Rechnung nicht bedingungsgemäß, werden unsere sämtlichen Forderungen sofort fällig, wobei ein Rücktrittsrecht bzw. ein Leistungsverweigerungsrecht bis zur völligen Bezahlung ausstehend - Forderungen für laufende Verträge vorbehalten bleibt. Auf eine ungünstige Gestaltung der Kreditwürdigkeit des Käufers ist unter anderem immer dann zu schließen, wenn uns von einer Bank oder Auskunftsmitteln zugehen, die bei verständiger Würdigung Zweifel in dieser Richtung gestatten.
- 5) Geraten wir mit einer Lieferung in Verzug, muss uns der Käufer eine angemessene Nachfrist von mindestens 3 Wochen setzen. Nach dem Ablauf dieser Frist kann der Käufer hinsichtlich derjenigen Lieferungen, mit welchen wir uns im Verzug befinden, vom Vertrag zurücktreten. Betriebsstörungen, Verkehrsstörungen, Unterbrechungen in der Versorgung mit Energie oder Rohmaterialien, Streiks oder Aussperrungen - sei es bei uns oder bei unserem Lieferanten - bewirken eine angemessene Verlängerung der Nachfrist. Bei Mobilmachung, Krieg, Blockade, Feuersbrunst, Explosionen, Überschwemmungen, wesentlichen Wertveränderungen der für die Zahlung vereinbarten Währung sowie allen Fällen der höheren Gewalt, können wir vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten. Wird die Lieferpflicht bis zum Ablauf der Nachfrist nicht erfüllt, so kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten oder Ersatz des ihm nachweislich entstandenen unmittelbaren Schadens, nicht aber des entgangenen Gewinns oder eines sonstigen mittelbaren bzw. Folgeschadens verlangen, es sei denn, der Schaden ist durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz durch uns verschuldet. Ersatz des Verzugsschadens kann nur bis zur Höhe des Auftragswertes (Eigenleistung ausschließlich Vorleistung und Material) verlangt werden.

II. Eigentumsvorbehalt

Alle von uns gelieferten Waren bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher uns gegen den Käufer zustehenden Forderungen unser Eigentum. Kommt der Käufer in Zahlungsverzug oder kommt er sonst seinen Verpflichtungen aus dem Eigentumsvorbehalt nicht nach, kann der Verkäufer den Kaufgegenstand vom Käufer herausverlangen. In der Zurücknahme der Vorbehaltsware durch den Verkäufer liegt - soweit nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet - kein Rücktrittsrecht vom Vertrag.

Die Ware bleibt unser Eigentum bis zur Zahlung unserer sämtlichen Forderungen gegen den Käufer, gleich aus welchem Rechtsgrunde, bis zur Einlösung sämtlicher, uns in Zahlung gegebener Wechsel und Schecks, auch wenn der Kaufpreis für besonders bezeichnete Forderungen bezahlt ist. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für unsere Saldoforderungen gegen den Käufer. Eine Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt in unserem Auftrag und zwar unentgeltlich sowie ohne Verpflichtung für uns derart, dass wir als Hersteller gemäß Paragraph 950 BGB anzusehen sind, also in jedem Zeitpunkt und Grad der Verarbeitung an den Erzeugnissen Eigentum behalten. Bei Verarbeitung mit anderen, nicht uns gehörenden Waren durch den Käufer, steht uns das Miteigentum der neuen Sache zu, im Verhältnis des Rechenwertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeitenden Waren zur Zeit der Verarbeitung. Für die aus der Verarbeitung entstehenden neuen Sachen gilt sonst das gleiche wie bei der Vorbehaltsware. Sie gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen. Die Forderungen des Käufers aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt zur Sicherung sämtlicher Forderungen von uns aus dem Geschäftsverhältnis an uns abgetreten und zwar gleichgültig, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung und ob sie an einen oder mehrere Abnehmer weiter veräußert wird. Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware aufgrund eines Kauf-, Werklieferungs- oder ähnlichen Vertrages nur berechtigt und ermächtigt, wenn die Forderung aus der Weiterveräußerung auf uns übergeht.

Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der Käufer nicht berechtigt. Auf unser Verlangen ist der Käufer verpflichtet, die Abtretung dem Drittbesteller zur Zahlung an uns bekanntzugeben. Der Käufer wird uns auf Anforderung jederzeit die Namen und Anschriften dieser Drittbesteller mitteilen. Der Käufer ist verpflichtet, uns Zugriff dritter Personen auf die Vorbehaltsware oder auf die uns abgetretenen Forderungen unverzüglich mitzuteilen; er trägt die Kosten einer durch uns erfolgten Intervention. Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Gesamtforderungen um mehr als 25 %, so werden wir die darüber hinaus gehenden, vom Eigentumsvorbehalt erfassten Waren oder an uns abgetretenen Forderungen nach unserer Wahl freigeben.

Während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes ist der Liefergegenstand vom Besteller in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten und auf seine Kosten ausreichend gegen Verlust (Diebstahl, Feuer, Wasser etc.) zu versichern. Der Besteller tritt schon jetzt den Anspruch gegen die Versicherung für den Fall eines Schadens an den Lieferer ab, und zwar den erstrangigen Teilbetrag in Höhe des Rechnungswertes, der in unserem Eigentum stehenden Güter. Das gilt auch, wenn die Versicherung den gesamten Schaden nicht deckt, so dass der Lieferer in einem solchen Fall nicht auf eine Entschädigung verwiesen werden kann. Wir sind berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers gegen vorgenannte Risiken zu versichern, sofern nicht der Besteller die Versicherung nachweislich in ausreichendem Umfang abgeschlossen hat.

III. Preise und Zahlungen

- 1) Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk, einschließlich Verladung im Werk. Preisvereinbarungen, denen ein Irrtum wie Rechenfehler, Schreib- und Druckfehler zugrunde liegen, sind für beide Teile unverbindlich. Wir sind berechtigt, Ersatz für verauslagte Frachten und ähnliche Kosten zu verlangen.

- 2) Zahlung

a) Die Zahlung hat bei Lieferung der Ware zu erfolgen, sofern nicht anders ausdrücklich vereinbart ist.

b) Vom Verzugszeitpunkt an werden Verzugszinsen in Höhe der Sätze berechnet, die wir bei Großbanken für Kontoüberziehungen selbst zahlen müssen, mindestens jedoch 2 % über dem jeweiligen Bundesbankdiskont.

c) Falls ein Skonto vereinbart wird, gilt derselbe nur bei Zahlung innerhalb der dafür vorgesehenen Zeit und nur für effektive Barzahlungen bzw. Barüberweisungen und Scheckeinreichungen, keinesfalls aber bei

Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Eisbär Eis GmbH, 21641 Apensen

Hergabe von Wechseln oder Akzepten. Die Annahme von Wechseln und Akzepten bedarf besonderer Vereinbarung. Sie gilt in keinem Fall als Zahlung; ihre Hereinnahme geschieht unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, dass der Verkäufer jederzeit berechtigt ist, dieselben zurückzugeben und sofortige Barzahlung zu verlangen, insbesondere dann, wenn während der Laufzeit Zweifel an der Bonität entstehen. Für die Laufzeit der Wechsel sind die Diskontspesen in Höhe von 2 % über dem jeweiligen Bundesbankdiskont, mindestens jedoch 6 %, vom Käufer zu zahlen.

Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Ansprüche und Rechtsstreitigkeiten, einschließlich Wechsel- und Urkundenprozessen, ist Buxtehude.

d) Unsere Vertreter sind zur Entgegennahme von Zahlungen nicht berechtigt. Wird trotzdem eine Zahlung an einen Vertreter geleistet, so geschieht dies in jedem Fall auf die Gefahr des Schuldners.

- 3) Nebenspesen, die entweder ausdrücklich vereinbart sind oder handelsüblich als vereinbart, gelten sind in jedem Fall gleichzeitig mit dem übrigen Rechnungsbetrag zahlbar.
- 4) Gegenüber unseren Ansprüchen kann der Käufer nur mit nicht bestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen oder wegen solcher ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen. Einwendungen aus anderen Rechtsverhältnissen können nicht erhoben werden. Ebenso wenig sind, sofern Teillieferungen vorgenommen werden, Einwendungen aus anderen Teillieferungen zulässig.

IV. Gewährleistung

- 1) Der Käufer ist verpflichtet, die angelieferten Waren unverzüglich auf Vollständigkeit und Fehler zu überprüfen. Mängel sind unter Ausschlussfrist innerhalb von drei Wochen nach Anlieferung schriftlich gegenüber der Firma Eisbär Eis GmbH geltend zu machen. Die Geltendmachung von Mängelrügen berechtigt nicht zu einer unangemessenen Verzögerung der Zahlung. Etwa von uns gelieferte mangelhafte Ware muss auf Verlangen zurückgesandt werden.
- 2) Macht der Käufer begründete Mängelrügen ordnungsgemäß geltend, dann sind wir nur verpflichtet, nach unserer Wahl anstelle der von uns gelieferten mangelhaften Ware einwandfreie Ware zu liefern (Nachlieferung) oder eine entsprechende Gutschrift zu erteilen. Werden Mängel einer Nachlieferung gerügt, so beschränkt sich unsere Gewährleistungspflicht auf eine Erteilung einer entsprechenden Gutschrift. Weitergehende Schadenersatzansprüche wie entgangener Gewinn und die Geltendmachung von Mangelfolgeschäden sind ausgeschlossen, es sei denn, es liegt Vorsatz oder grob fahrlässiges Verschulden auf unserer Seite vor.
- 3) Kundenmuster, die einer Lieferung zugrunde gelegt werden, gelten nur als ungefähre Grundlage für die Lieferung, es sei denn, es werden andere Vereinbarungen ausdrücklich geschlossen.

V. Rücktrittsrecht

Wir sind zum Rücktritt berechtigt, wenn seit Auftragserteilung die wirtschaftlichen Verhältnisse des Bestellers sich so erheblich verändert haben, dass uns die Erfüllung billigerweise nicht zugemutet werden kann. Dies gilt auch dann, wenn zunächst eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war.

VI. Schlussbestimmungen

Für die Vertragsbeziehungen zwischen uns und dem Käufer gilt mangels abweichender Vereinbarung das Recht der Bundesrepublik Deutschland, soweit das Recht des Landes, in das geliefert wird, dies zulässt.

VII. Gerichtsstand